

## **Arbeitsgericht stärkt die Sozialauswahl**

Will ein Unternehmen eine Filiale schließen und deren Mitarbeiter entlassen, muss er prüfen, ob einem Arbeitnehmer aus einer anderen Zweigstelle die Kündigung eher zumutbar ist. Das entschied das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz.

Das Gericht gab mit seinem grundlegenden Urteil der Kündigungsschutzklage eines Filialleiters statt, ließ jedoch zugleich wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum Bundesarbeitsgericht in Erfurt zu. (Az.: 9 Sa 994/04).

Der Arbeitgeber wollte die vom Kläger geleitete Filiale schließen. Er sprach daher dem Kläger eine betriebsbedingte Kündigung aus. Nach geltendem Recht muss ein Arbeitnehmer allerdings bei der Auswahl der zu entlassenden Mitarbeiter auch soziale Gesichtspunkte wie Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter oder Familienstand berücksichtigen.

Beim Kläger hatte der Arbeitgeber darauf mit der Begründung verzichtet, es gebe nur einen Geschäftsleiter pro Filiale, so dass ein Vergleich ausscheide. Dagegen argumentierte der Kläger, der Arbeitgeber hätte die Geschäftsleiter weiterer Filialen in die Sozialauswahl einbeziehen müssen. Dem schloss sich das Landesarbeitsgericht an.